

Von: Clio Liegeois [<mailto:Clio.Liegeois@mobilite.fgov.be>]

Gesendet: Montag, 16. März 2015 09:04

An: info

Cc : Jäggi Françoise

Betreff: RE: AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND - A 72-00/506.2015 - Arbeitsgruppe CIM - Bericht der 1. Sitzung (Bern, 9. Dezember 2014)

Guten Tag,

Mit Blick auf die Sitzung der Arbeitsgruppe ER CIM übersende ich Ihnen im Anhang die schriftliche Stellungnahme Belgiens zur Revision von Artikel 6a CIM.

Dürfte ich Sie bitten, den Teilnehmern diese Stellungnahme zur Vorbereitung als Sitzungsdocument zukommen zu lassen.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Clio Liégeois



Clio LIEGEOIS

Attachée juriste
Dir.Pol.Mobil.durable&ferrov. - Reglementation
tél. : 02 / 277.36.08
fax: 02/277.40.47
gsm: 0475 / 47.30.62

**SPF Mobilité et
Transports**

Rue du Progrès 56
1210 Bruxelles
www.mobilite.belgium.be
info@mobilite.fgov.be

**Stellungnahme Belgiens für die Sitzung der Arbeitsgruppe ER CIM vom
18. März 2015 zu Artikel 6a § 1**

Belgien unterstützt die für § 1 vorgeschlagene Ergänzung in Artikel 6a CIM.

Infolge der Konsultation seines Eisenbahnsektors möchte es jedoch noch folgende Bemerkung machen:

In Paragraph 1 werden die Parteien des Beförderungsvertrages – sofern sie einen elektronischen Frachtbrief wünschen – dazu verpflichtet, ein technisches Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten festzulegen, das für alle an der Ausführung des Beförderungsvertrags beteiligten Parteien durchführbar ist. Dies bedeutet, dass die betroffenen Beförderer die Modalitäten des elektronischen Datenaustausches in einem Kollaborationsvertrag schriftlich festhalten müssen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch vermieden werden, dass durch diese neue Möglichkeit innerhalb des Anwendungsbereiches des COTIF mehrere Datenaustauschmodelle parallel eingeführt werden. Eine solche Vielzahl an Modellen hätte negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs. Grundsätzlich sollte daher dem elektronischen Datenaustausch in Form eines einheitlichen COTIF-Systems der Vorrang gegeben werden.

Das von der UIC entwickelte System „Raildata“ wäre ein solches Datenaustauschsystem, das bereits von 18 Mitgliedern angewendet wird. Dieses System zum Datenaustausch wurde unter dem Druck der EU im Rahmen des Projektes Erailfreight entwickelt und der Sektor wünscht keine erneute Diskussion zu einer neuen Norm, da dieses Thema abgeschlossen ist und das bestehende System funktioniert.

Demzufolge wäre es Belgien lieb, wenn in den Erläuterungen zu diesem neuen Artikel konkret festgehalten werden könnte, dass eine Multiplikation von verschiedenen Datenaustauschmodellen vermieden werden soll, indem sich die Parteien auf ein System einigen.

Änderungsvorschläge für die Erläuternden Bemerkungen

Zu Artikel 6 § 1 CIM

„Der Vermerk, nach dem die Parteien des Beförderungsvertrages verpflichtet sind, ein technisches Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten festzulegen, das für alle an der Ausführung des Beförderungsvertrags beteiligten Parteien durchführbar ist, setzt voraus dass die Parteien die Modalitäten des elektronischen Datenaustausches untereinander vertraglich festhalten müssen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch unbedingt vermieden werden, dass durch diese neue Möglichkeit innerhalb des Anwendungsbereiches des COTIF parallel mehrere Datenaustauschmodelle eingeführt werden. Die Parteien sind daher aufgefordert, sich auf ein einheitliches System zum elektronischen Datenaustausch zu einigen.“